

13 MAI 1898

571

259

E 1004 1/193

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 13 mai 1898¹

1829. Unruhen in Mailand

Politisches Departement. Mündlich

Die heutige Sitzung ist vom Präsidium angeordnet worden, um dem Rate, wie dies schon in letzter Sitzung² geschehen ist, Kenntnis zu geben, von den von den Kantonsregierungen eingegangenen Meldungen über die von italienischen Arbeitern in der Schweiz zu dem Zwecke beabsichtigte Abreise, um an den in Italien ausgebrochenen revolutionären Bewegungen teilzunehmen. Es wird dem Rate Kenntnis gegeben von den sowohl vom politischen als vom Justiz- und Polizeidepartement in dieser Angelegenheit getroffenen Massregeln und hierauf auf die Beratung des Entwurfes eines an die Kantonsregierungen zu erlassenden Kreisschreibens, das auch der Presse mitzuteilen wäre, übergegangen.

Auf den aus der Mitte des Rates geäusserten Wunsch werden die HH. Bundespräsident Ruffy und Vicepräsident Müller eingeladen, den Entwurf im Sinne der heutigen Discussion definitiv auszuarbeiten. Zur Feststellung dieses Entwurfes soll heute Abend 5 Uhr eine Sitzung stattfinden.³

ANNEXE

E 1004 1/193

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 13 mai 1898⁴

1836. Unruhen in Italien

Politisches Departement. Mündlich

Der von den HH. Bundespräsident Ruffy und Vicepräsident Müller vorgelegte Entwurf eines Kreisschreibens an die Kantonsregierungen lautet wie folgt:

«Nachdem italienische Staatsangehörige, welche in der Schweiz sich aufhalten, es unternommen haben, sich nach Italien zu begeben, in der ausgesprochenen Absicht, an der dort ausgebrochenen

1. Absents: A. Deucher, W. Hauser et E. Brenner.

2. A la séance du 11 mai, Ruffy renseigne le Conseil fédéral sur les troubles de Milan. Celui-ci envisage des mesures à prendre contre les ouvriers qui veulent rejoindre les mouvements révolutionnaires en Italie (E 1004 1/193, n° 1787).

3. Le PVCF de la séance de 17 heures est reproduit en annexe au présent document.

4. Absents: A. Deucher, W. Hauser et E. Brenner.

revolutionären Bewegung teilzunehmen, hat der Bundesrat zur Wahrung der zwischen der Schweiz und Italien bestehenden guten Beziehungen und der der schweizerischen Eidgenossenschaft obliegenden internationalen Pflichten folgende Gesichtspunkte aufgestellt, welche den Kantonsregierungen bei Handhabung der Polizei und Aufrechterhaltung der Ordnung zur Richtschnur dienen sollen:

1) Es ist unzulässig, dass bewaffnete Banden von Schweizergebiet aus in das Königreich Italien eindringen. Wenn in der Nähe der Grenze sich Ansammlungen bewaffneter Italiener bilden, so sind dieselben zu entwaffnen und aufzulösen.

2) Unbewaffnete sollen nur in kleineren Abteilungen gleichzeitig über die Grenze gelassen werden. In den Eisenbahnzügen dürfen bis zu 300 Mann gleichzeitig die Grenze überschreiten.

3) Sollten sich in den Grenzkantonen grössere Anhäufungen von Italienern bilden, so ist dafür zu sorgen, dass dieselben sich auflösen, indem die einzelnen Gruppen entweder nach der Heimat oder nach dem Orte ihres letzten Aufenthaltes weiterspediert werden.

4) Sollten Personen, welche aus Italien nach der Schweiz geflüchtet sind, sich an der gegen Italien gerichteten Bewegung beteiligen, so ist hiervon dem Bundesrate telegraphische Mitteilung zu machen, unter Angabe des Namens und des Aufenthaltsorts der Betreffenden. Der Bundesrat wird gegen solche Personen die weitem Verfügungen treffen.

5) Die Kantone werden die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Massnahmen von sich aus treffen und für Handhabung der Polizei auf ihrem Gebiete Sorge tragen. Sie werden den Bundesrat von den getroffenen Massnahmen und allen wichtigeren Vorkommnissen telegraphisch benachrichtigen.»

Da aber nach den eingegangenen Meldungen anzunehmen ist, dass die ganze Bewegung unter den italienischen Arbeitern in der Schweiz ans Ende gelangt ist, wird beschlossen, auf die Vorlage zur Zeit nicht einzutreten.